

Der Bundestag hat am 8. Oktober dem Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Architekten- und Ingenieurleistungsgesetzes zugestimmt. Darin festgeschrieben ist nun auch der Begriff der „Angemessenheit von Honoraren“. Damit ist eine Bitte des Bundesrates an den Bundestag entsprochen worden. Auch von Verbänden und Kammern war gefordert worden, in das Gesetz einen Hinweis zur Angemessenheit der Honorare aufzunehmen, um so einen reinen Preiswettbewerb zu verhindern.

Die Redaktion sprach mit Daniel Kinz, Architekt in Hamburg und 1. Vorsitzender des Bund Deutscher Architekten Hamburgs über die Konsequenzen aus dem neuen Regelwerk und die Angemessenheit von Architektenhonoraren.



Bild: Dirk Uhlenbrock

neue HOAI

...jetzt sagen
sie doch mal,
wieviel sie wirklich
haben wollen...

Herr Kinz, die neue HOAI soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Ist das für Sie eine gute oder eine schlechte Nachricht?

Das ist eine sehr gute Frage. Eine gute Nachricht ist, dass es eine Entscheidung gibt und die Zeit der Unsicherheit zu Ende ist. Eine schlechte Nachricht ist, wie die neue HOAI gestaltet ist und welche Änderungen umgesetzt wurden.

Was sind Ihrer Ansicht nach die wichtigsten Änderungen der Neufassung?

Die Änderung der HOAI ist ja erforderlich geworden, weil Deutschland in einem Rechtsstreit vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) unterlegen ist. Der EuGH hat die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen bei der Honorarvereinbarung in der HOAI kritisiert.

»... es gibt natürlich einen direkten Zusammenhang zwischen der Höhe des Honorars und der Leistung, die erbracht wird.«



Bild: Ralf Buscher www.ralfbuscher.de

Beispiel für einen öffentlichen Bauauftrag nach HOAI:
Die Hamburger Schule Ratsmühlendamm.

Die Sicherheit von Ingenieuren und Architekten, durch die Mindestsätze nicht unter eine bestimmte Grenze fallen zu können, ist damit aufgehoben.

Die neue HOAI setzt die europäische Vorgabe in deutsches Recht um. Damit ist es dann amtlich: Es gibt keine Honorarsicherheit mehr für Architekten und Ingenieure. Es gilt das freie Spiel der Kräfte. Honorare sind weitestgehend frei verhandelbar.

In der Verordnung der Bundesregierung heißt es in Paragraph 1: „Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.“. Gibt es danach überhaupt noch eine HOAI?

Ja, und das ist bezogen auf Ihre erste Frage eine gute Nachricht: Es gibt noch eine HOAI. Was es nicht mehr gibt, ist eine HOAI als Preisrecht. Die HOAI regelt ja nicht nur die Honorare von Ingenieuren und Architekten, sondern auch deren Leistungsbilder und -phasen.

Architekten und Ingenieure müssen sich nach der neuen HOAI bereits bei Vertragsabschluss präzise auf das Honorar für die Planungsleistung festlegen. Wenn sich im Realisierungsprozess herausstellt, dass die Bauaufgabe an Komplexität zulegt und auf Planerseite wesentlich mehr Arbeit zu leisten ist, ist ein Mehr an Honorar kaum noch durchsetzbar.

Für Honorare für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren soll es in der Neufassung künftig keine verbindlichen Mindest- oder Höchst Honorarsätze mehr geben. Wie wird sich das Ihrer Meinung nach auf Vertragsverhandlungen ab dem kommenden Jahr auswirken?

Ich glaube, dass wir die Auswirkungen heute schon spüren. Bei vielen Ausschreibungen und Vertragsverhandlungen erleben wir, dass auf diese Öffnung der HOAI hingewiesen wird. Nachdem das EuGH-Urteil ergangen ist, wurde die Regelung der Mindest- und Höchstsätze außer Kraft gesetzt.

Die Entscheidung des EuGH fiel am 4. Juli 2019, so dass wir bereits anderthalb Jahre hinter uns haben, in denen die Honorarsätze der aktuellen HOAI nicht mehr gelten.

In vielen Ausschreibungen - übrigens auch der öffentlichen Hand - gibt es nun einen Passus, in dem Explizit darauf hingewiesen wird, dass die Mindestsätze unterschritten werden dürfen.

In Verhandlungen wirkt sich das inzwischen so aus, dass das

Der Interviewpartner

Daniel Kinz machte nach seinem Architekturstudium an der Universität Stuttgart Station bei ZSP Architekten in Stuttgart sowie Claus en Kaan Architekten in Rotterdam. Seit 2008 ist er Partner beim Büro Gössler Kinz Kerber Schippmann Architekten BDA in Hamburg und seit 2016 zudem 1. Vorsitzende des BDA Landesverbandes Hamburg. Seit 2018 ist Kinz im Gestaltungsbeirat Neugraben-Fischbek der IBA Hamburg und 2020 erhielt er die Berufung in den Konvent der Baukultur.

vom Architekten berechnete Honorar kommentiert wird mit den Worten: „Das ist ja schön, Herr Kinz, dass Sie dieses Honorar berechnet haben, aber jetzt sagen Sie doch mal, wie viel Sie wirklich haben wollen.“

Wir wissen aus anderen Ländern, in denen Vergleichbares passiert ist - zum Beispiel Österreich - dass die Aufhebung der vormals festgelegten Honorarsätze zu einem Preisverfall in der Größenordnung von 15 bis 25 Prozent geführt hat.

Wie wird sich das Ihrer Meinung nach auf die architektonische Qualität auswirken?

Gelegentlich hört man zu dieser Problemstellung die Aussage: Dann muss man eben als Architekt seine Arbeit besser strukturieren und dafür sorgen, dass man wirtschaftlich arbeitet. Oder es wird darauf hingewiesen, dass die Höchstsätze ja ebenfalls aufgehoben sind und damit Honorarspielraum nach oben vorhanden ist. In der Realität stellt sich das aber anders da.

Grundsätzlich bedeutet ein in Vertragsverhandlungen vereinbartes Honorar ein Zeitkontingent für das Erbringen einer bestimmten Planungsleistung. Für eine bestimmte Summe Geldes, kann ein Ingenieur- oder Architekturbüro nur eine bestimmte Stundenzahl für die Erbringung der Planungsleistung investieren. Bei knappen Honoraren muss das Nachdenken über Alternativen, das Abwägen der guten gegen die bessere Lösung wegen fehlender Zeit entfallen.

Das schlägt dann auf die architektonische Qualität durch, denn es gibt natürlich einen direkten Zusammenhang zwischen der Höhe des Honorars, der Zeit die aufgewendet werden kann und damit der Leistung, die erbracht wird.

Auch für die Branche selbst sind Auswirkungen zu erwarten. Wird der Wettbewerb zwischen Ingenieur- beziehungsweise Architekturbüros härter werden?

Ich erwarte,

- + dass es eine Marktberreinigung unter Ingenieur- und Architekturbüros geben wird,
- + dass es eine Entwicklung gibt, die zu weniger Büros führen wird,
- + dass sich große, marktstarke Büros noch weiter durchsetzen und vergrößern,
- + dass die aktuelle Entwicklung zu Lasten der Einzelkämpfer und kleinen Büros gehen wird.

» ich erwarte, dass sich große, marktstarke büros noch weiter durchsetzen und vergrößern...«

» ...nach dem EuGH-Urteil ging ein jubelschrei durch die investoren- und projektentwicklerwelt...«

Insbesondere professionelle Bauherren werden die neue Freiheit bei der Honorarvereinbarung offensiv zu nutzen verstehen. Oder war das vorher auch schon so?

In der Vergangenheit wurden häufig die Honorarsätze der HOAI bei Vertragsverhandlungen herangezogen. Öffentliche Auftraggeber waren verpflichtet, die Mindest- und Höchstsätze zu beachten. Private Bauherren sind auch schon im Geltungsbereich der alten HOAI vielfach von deren Honorarvorgaben abgewichen.

Als Planungsbüro hatte man aber mit der alten HOAI eine verbindliche Grundlage, von der man in Verhandlungen starten konnte. Es gab mit dem Mindesthonorar zudem eine Art Rettungsschirm, denn wenn man sich mit den Bauherren komplett auseinander gelebt hatte, blieb der juristische Weg und damit meist das Mindesthonorar. Das gibt es jetzt nicht mehr.

Folglich ging nach dem EuGH-Urteil ein Jubelschrei durch die Investoren- und Projektentwicklerwelt: Endlich sinken die Honorare. Endlich werden Architekten günstiger.

Aus meiner Sicht als Architekt und aus der Sicht des Verbandes muss man hingegen sagen: Wir sind jetzt schon unterbezahlt: Die Anforderungen an das Planen und Bauen werden immer komplexer, eine steigende Anzahl technischer Richtlinien und Normen bestimmt das Baugeschehen. Alle diese Parameter muss der Planer kennen und berücksichtigen. Architekten tragen zudem die volle Verantwortung für die Realisierung. Hinzu kommt die Überprüfung der Bauausführung, die ebenfalls dem Architekten obliegt.

Wie hat sich der BDA in den Neufassungsprozess der HOAI eingebracht und welche Hilfestellung kann der BDA bei Fragen zur neuen HOAI geben?

Architekturverbände und die Architektenkammern haben sich natürlich im Vorfeld dieses Gesetzgebungsprozesses in das Verfahren eingebracht. Das gilt in besonderem Maße für den BDA in Hamburg und auf Bundesebene. Aber obwohl unserer Stimme sicherlich gehört worden ist, wurde die von uns favorisierte Fassung der Neuordnung nicht umgesetzt.

Unsere Vorstellung war, das Mindesthonorar nach Tafelwerten als Ausgangspunkt in der neuen HOAI festzuschreiben. Das ist eine ganz andere Sprachregelung als „Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.“

Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Klar gibt der BDA Hilfestellung auf verschiedenen Ebenen. Erster Anlaufpunkt sind die Geschäftsstellen auf Landesebene. Zudem gibt es Vertrauensanwälte, die durch die Geschäftsstellen empfohlen werden und zu günstigen Konditionen Beratungsleistungen erbringen.

Zudem arbeiten beim BDA verschiedene Arbeitsgruppen an den Vorstellungen für die nächste Änderung der HOAI. Das betrifft insbesondere die Honorar-Tafelwerte und die Leistungsbilder. Beispielsweise verschieben sich durch Building Information Modeling (BIM) die Leistungen in den Leistungsphasen. In dieser Hinsicht muss man offen darüber sprechen: Was ist geschuldet? Was ist besondere Leistung? Wie ist das zu vereinbaren und wie ist das in den Leistungsphasen abzubilden?

Wir gehen davon aus, dass in den nächsten zwei bis fünf Jahren eine weitere Neuordnung der HOAI ansteht.

Schlagwortsuche auf www.fassadentechnik.de HOAI

Wenn es mal 'was ausgefalleneres werden soll...



...müssen Experten ran.

Geht es um kompaktes

Fachwissen, aktuelle Trends

oder erfolgversprechende

Marktpotenziale, verlassen sich

Architekten und Ingenieure auf

erfahrene Branchenkenner - und auf

unser Magazin „fassadentechnik“.

Hintergrundwissen, baupolitische

Entwicklungen und technische

Neuerungen sind unser „täglich Brot“.

Bei uns zeigen die Akteure der

Branche wie sie konzeptionieren,

wie sie arbeiten, wie sie umsetzen.

Abonnieren Sie jetzt!

Probexemplar unter

www.fassadentechnik.de


CUBUS
MEDIEN VERLAG

